

wohl aber können Zinsen nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden, welche im besteuernten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind.

- b) Beträgt das in diese Kategorie gehörige, (§. 49 a. b. und c.) zu rechnende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als Zwanzig Thaler, so ist eine Steuer davon nicht zu erheben.
- c) Personen, welche außer dem dieser Unterabtheilung angehörigen Einkommen einen andern Erwerb nicht haben, sind in der
- | | | |
|----|-------------------|-----------------------------|
| 1. | Klasse des Tarifs | freizulassen, |
| 2. | " " " | blos mit 0,5 des Tariffages |
| 3. | " " " | " " 0,6 " " |
| 4. | " " " | " " 0,7 " " |
| 5. | " " " | " " 0,8 " " |
| 6. | " " " | " " 0,9 " " |

in den übrigen Klassen aber mit den vollen tarifmäßigen Ansätzen zu besteuern.

- d) Naturalerlöse sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.
- e) Fortlaufende Unterstüpfungen, welche Jemand von Andern empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerbar, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtverbindlich gemacht hat.
- f) Das eheweiliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehentlich dem Ehemanne und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der Letztern zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben und zu versteuern.

Wo der Nießbrauch dem Ehemanne oder Vater nicht zusteht, ist Angabe und Besteuerung getrennt zu bewirken.

- g) Das Einkommen juristischer oder moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar das Letztere der Steuerbehörde desjenigen Orts, wo die betreffende ebervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat, anzugeben. (Vergl. jedoch vorsehend unter f.)
- h) Der wiederholten Einreichung einer Deklaration für das folgende Jahr (§. 49 d.) bedarf es in den Fällen nicht, wo eine Veränderung nicht stattgefunden hat, in deren Folge das betreffende Einkommen in eine höhere oder niedrigere Klasse getreten wäre, oder bei Beträgen über 5000 Thaler um weniger als ein Zehntel der bis dahin angenommenen gewesenem Schätzung gestiegen ist. Es sind daher die früheren Ansätze im Kataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder eine Abänderung vom Betheiligten veranlaßt und von der Abschätzungsbeförde für angemessen und zulässig befunden wird, oder die Letztere selbst bei der Katasterrevision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen